

# RS Vwgh 2002/3/19 2001/05/0952

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2002

## Index

41/02 Melderecht

## Norm

MeldeG 1991 §17 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/05/0953

## Rechtssatz

Die beiden betroffenen Ehegatten gaben in ihrer Stellungnahme unter Hinweis u.a. auf ihre Berufung im Fremdenverkehrsabgabeverfahren an, dass sie sich überwiegend in Bad Aussee aufhielten. Dies ist dem reklamierenden Bürgermeister in Vollziehung des Stmk. Fremdenverkehrsabgabegesetzes zur Kenntnis gekommen und konnte daher im Verfahren gemäß § 17 Abs. 3 Meldegesetz 1991 geltend gemacht werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001050952.X01

## Im RIS seit

24.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)